

§ 16 Prüfer für die schriftliche Prüfung

- (1) Prüferinnen und Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder der Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und bei der Abnahme der mündlichen oder mündlich-praktischen Prüfung mit.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die übrigen Prüferinnen und Prüfer unterstehen in ihrer Eigenschaft als Prüferin oder Prüfer der Aufsicht des Landesjustizprüfungsamts.